

1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die  
Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln  
(Feuerwehrsatzung)  
vom  
\_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12. März 2008 (ABl. Stadt Köln 2008, S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“

2. § 5 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.“

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.  
Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

4. In § 8 Absatz 1 a) Satz 1 werden an das Wort „Nachbereitung“ die Worte „sowie der erforderlichen Wegezeiten“ angefügt.

5. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.“

6. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Brandschau gemäß § 8 Abs.1 in brandschaupflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindergärten, Schulen etc.) und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13 Gebührenmaßstab

(1) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Einsatzzeit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 – 3 bzw. die Dauer der Leistung maßgebend.

(2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

(3) Für jede angefangene Viertelstunde einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.“

8. Der Kostentarif erhält die anliegende Neufassung.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.